

**7612/AB
vom 25.03.2016 zu 7717/J (XXV.GP)**BMJ-Pr7000/0014-III 1/2016**REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ**Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 7717/J-NR/2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Philipp Schrangl und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „der rechtlichen Grundlage bei Diplomatenkennzeichen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 6:

Unabhängig davon, dass das parlamentarische Interpellationsrecht nicht der bloßen Einholung von Rechtsauskünften sondern der Kontrolle der Verwaltung und der Aufklärung allfälliger Missstände dient, betrifft die Anfrage allfällige Sanktionen des Verwaltungsstrafrechts, nicht aber des justiziellen Strafrechts und fällt daher auch inhaltlich nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministers für Justiz.

Wien, 25. März 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

